

Vorlage Nr. II/63/2013
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Einführung einer getrennten Kanalbenutzungsgebühr in der Stadt Bremerhaven zum 01.01.2014

hier: Erlass einer Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz

A Problem

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 13.06.2013 mit dem Inhalt des seinerzeit beigefügten Entwurfs einer neuen Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz einverstanden erklärt und den Magistrat beauftragt, zu gegebener Zeit den um die damals noch fehlenden Gebührensätze ergänzten Entwurf der Gebührenordnung zur Beschlussfassung als Ortsgesetz vorzulegen. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Einführung einer getrennten Kanalbenutzungsgebühr wird auf Magistratsvorlagen II/49/2010 und II/15/2013 sowie auf den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf des Ortsgesetzes und die als **Anlage 2** beigefügte Synopse verwiesen. Die Gebührensätze stehen nunmehr fest, sodass das Ortsgesetz beschlossen werden kann.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz mit folgenden Gebührensätzen (vgl. § 8 Entwurf) mit Wirkung zum 01.01.2014 zu beschließen:

1. Abwassergebühr	3,96 €/m ³ ,
2. Schmutzwassergebühr	3,19 €/m ³ ,
3. Niederschlagswassergebühr	0,52 €/m ² ,
4. Gebühr Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben	3,96 €/m ³ .

Die zurzeit gültige Kanalbenutzungsgebühr beträgt bei

1. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasser oder Mischwasserkanal)	4,39 €/m ³ ,
2. Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit ein Regenwasserkanal in mittel- oder unmittelbar an das Grundstück grenzenden Straßen nicht vorhanden ist	3,57 €/m ³ ,
3. Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Abwassersammelgruben	4,39 €/m ³ .

Mit Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr wird diese unter drei unterschiedlichen Gebührentatbeständen erhoben:

- als Abwassergebühr (§ 3 Entwurf),
- als Schmutzwassergebühr (§§ 4 und 5 Entwurf) und

- als Niederschlagswassergebühr (§§ 4 und 6 Entwurf).

Während die Abwassergebühr der bisher noch erhobenen Kanalbenutzungsgebühr entspricht und die Beseitigung von Abwasser (d. h. Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie aus Schmutzwassersammelgruben stammendes Abwasser umfasst, werden die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühren jeweils für die Beseitigung dieser Abwasserarten erhoben. Das Ortsgesetz sieht vor, dass bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1.000 m² oder mehr beträgt, die Gebühren getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden. Für andere Grundstücke kann eine getrennte Gebühr auf Antrag festgesetzt werden.

Zur Ermittlung der für die Niederschlagswassergebühr erforderlichen versiegelten Flächen im Stadtgebiet wurde eine Luftbildauswertung mit anschließendem Selbstauskunftsverfahren durchgeführt. Die folgenden daraus resultierenden Ergebnisse wurden zur Ermittlung der Gebührensätze herangezogen:

- gesamte versiegelte Fläche	15.507.696 m ² ,
- versiegelte öffentliche Verkehrsfläche	4.365.000 m ² ,
- versiegelte Fläche der Niederschlagswassergebühr	6.748.510 m ² .

Gemäß § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566 ff.) werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Dabei entstehende Kostenüberdeckungen sind in Folgejahren auszugleichen. Auf Grundlage dieser Grundsätze und des obigen Entwurfes der Gebührenordnung wurden die maßgebenden Gebührensätze von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt. Diese Berechnung ist als **Anlage 3** beigefügt. Dabei wurde eine Kostenüberdeckung von 3,95 Mio. Euro berücksichtigt, die im Gebührenkalkulationszeitraum auszukehren ist.

C Alternative

Keine, die vorgeschlagen werden kann.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Hinsichtlich der finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen bei den Entsorgungsbetrieben wird auf die entsprechenden Ausführungen in der o. g. Vorlage verwiesen.

Durch die Verteilung der Niederschlagswasserkosten nach dem Quadratmetermaßstab werden die Gebührenschuldner der Abwassergebühr entlastet und die Gebührenschuldner der Niederschlagswassergebühr im Regelfall stärker belastet. Die Kanalbenutzungsgebühr erfährt durch die Ausschüttung von 3,95 Mio. Euro Überdeckung für alle Gebührenschuldner eine Senkung.

Der städtische Haushalt wird im Rahmen der Kosten für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen um 1,466 Mio. Euro entlastet. Dieser Entlastung steht eine Mehrbelastung aus mit der Niederschlagswassergebühr veranlagten städtischen Grundstücken gegenüber, soweit diese von der Stadt genutzt und nicht vermietet werden. Dieser Mehrbelastung ist wiederum eine Entlastung durch die geringere Schmutzwassergebühr auf diesen Grundstücken und der ansonsten ebenfalls geringeren Abwassergebühr entgegenzuhalten.

Durch die Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr wird die Versickerung von Niederschlagswasser auf Grundstücken gefördert. Dies ist unter klimapolitischen Aspekten wünschenswert, da durch eine erhöhte Versickerung das Mikroklima städtischer Quartiere geringeren Schwankungen ausgesetzt wird. Dies wirkt zum Beispiel in Hitzeperioden kühlend gegen die Stauhitzeanfälligkeit in versiegelten Wohnquartieren an.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/ Abstimmung

Diese Vorlage ist zwischen den Entsorgungsbetrieben und dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2013 mit dem Entwurf befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, die Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz als Ortsgesetz zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf einer Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz

Anlage 2: Synopse Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz

Anlage 3: Gebührenkalkulation